

Die [†]Erzbiſchof von Köln erwidert in dem Streit zwischen
den Söhnen zu Weerle und ihrem Mitgesellen Ever Trünroth,
dem die Söhne wegen der in Knechten erprobten Feigheit eines
Kindes die Teilnahme am Sühnvergn genessert hatten, das Ever
bis seines Lebens an der Sühnscheidung teilnahmeberechtigt, seine
Ursprung und die mit ihr vererbte feierliche Kinder der Eltern
entgegenkommen sein, Ever der spätere feierliche Knechte Kinder
der nicht Herkommen ins Sühnvergn entgegenkommen werden sollen.
Derigen waren Johann zuppe Freve, Propst zu Rees, Heitgen von
Nyker, Hofmeister, Bernh von Werde und Fredrich von Jar-
werden, Röte und Amkente.

- a) Ur. Ppt. Siegel des Anstellers pass.
b) Abschrift des ursprünglichen 18. Jhr. Ppt.